Deutscher Bundestag **Drucksache 18/5631**

18. Wahlperiode 23.07.2015

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Özcan Mutlu, Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und zur Ermöglichung der mehrfachen Staatsangehörigkeit

A. Problem

Vermeintlich prägt der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit das gesamte Staatsangehörigkeitsrecht. Tatsächlich hat dieser Grundsatz nie durchgehend existiert und wurde an vielen Stellen mittlerweile durchbrochen. Über die Notwendigkeit, Mehrstaatigkeit zu verhindern, besteht international kein Konsens.

Im Jahr 2013 lebten nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes mehr als 7,6 Millionen Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland. Diese Menschen sind von vielen Möglichkeiten der politischen Partizipation ausgeschlossen. Die Einbürgerungsquote liegt in Deutschland weiterhin deutlich unter dem europäischen Durchschnitt. Das liegt auch daran, dass bei der Einbürgerung auch nach der Reform von 1999 hohe Hürden bestehen, etwa bei der erforderlichen Voraufenthaltsdauer, den Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts und den Sprachkenntnissen sowie der Höhe der Einbürgerungsgebühr.

B. Lösung

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird zugunsten eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts aufgegeben, das der Lebenswirklichkeit vieler Menschen in einer zunehmend globalisierten und mobilen Welt gerecht wird.

Zur Herstellung einer größtmöglichen Kongruenz zwischen der in Deutschland lebenden Bevölkerung und dem wahlberechtigten Staatsvolk, von dem sich die demokratische Legitimität der Staatsgewalt ableitet, wird die Einbürgerung erleichtert:

– Bei der Anspruchseinbürgerung wird die Mindestaufenthaltsdauer auf fünf Jahre herabgesetzt; für anerkannte Flüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen wird die Mindestaufenthaltsdauer auf drei Jahre herabgesetzt. Familienangehörige einbürgerungswilliger Personen können früher eingebürgert werden. Einer Ermessenseinbürgerung nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer

steht schon die geltende Fassung des Gesetzes nicht entgegen. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer werden fortan alle Aufenthaltszeiten, in denen der Betroffene in Besitz eines von deutschen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitels (einschließlich der Duldung) war, berücksichtigt; frühere Aufenthalte in Deutschland sollen berücksichtigt werden.

– Die Anspruchseinbürgerung steht fortan allen Personen, die in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis sind oder aus anderen Gründen aufenthalts- oder freizügigkeitsberechtigt sind, offen; der bisherige Ausschluss bestimmter Aufenthaltserlaubnisse wird abgeschafft.
– Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts wird von jungen Menschen, die sich in der Ausbildung befinden, sowie von älteren Menschen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verlangt.
– Kenntnisse der deutschen Sprache werden von Menschen, die sie aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter nicht erwerben können, nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verlangt.
– Es werden Alternativen zum Einbürgerungstest eingeführt.
– Für bestimmte Personengruppen wird die Einbürgerungsgebühr abgeschafft bzw. ermäßigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Regelungen des Entwurfs sind überwiegend kostenneutral und teilweise kostensparend. Zu Kosteneinsparungen, die nicht genauer quantifiziert werden können, führt insbesondere die Einführung eines Einbürgerungsanspruchs für Menschen, die in Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels sind. Auch die einbürgerungsrechtliche Gleichstellung aller Aufenthaltstitel, die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und die Aufhebung des mit dem Optionszwang verbundenen Verwaltungsverfahrens dürften sich kostensparend auswirken. Diese Einsparungen dürften gegenüber den geringeren Einnahmen, die mit der teilweisen Ermäßigung bzw. Aufhebung der Einbürgerungsgebühr verbunden sind, weit überwiegen.

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und zur Ermöglichung der mehrfachen Staatsangehörigkeit

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher werden unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert, es sei denn, dass sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; § 10 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
      bb) Nach dem Wort „Ehe“ werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Das Wort „acht“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „rechtmäßig“ werden die Wörter „oder geduldet“ eingefügt.
         bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

            „2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.“

         ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

         „Wer in Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eines Daueraufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) ist, wird auf Antrag eingebürgert, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

      cc) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

         „(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 wird abgesehen, wenn der Ausländer nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist.“

   b) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 wird abgesehen, wenn der Ausländer sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet oder eine solche abgeschlossen und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches steht der Einbürgerung nicht entgegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und werden das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Ist ein Ausländer staatenlos oder in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1, 2, 3 oder 4a oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, wird die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 auf drei Jahre verkürzt.“

e) Dem Absatz 4 werden die folgende Sätze angefügt:

„Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 6 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Dies wird vermutet, wenn der Ausländer alters- oder krankheitsbedingt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 7 sind insbesondere erfüllt, wenn der Ausländer im Inland eine Schule oder Hochschule besucht hat, sich in einer beruflichen Ausbildung befunden hat, einen Integrationskurs abgeschlossen hat oder einen Einbürgerungstest bestanden hat. Zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

4. § 12 wird aufgehoben.

5. § 12a wird § 12.

6. § 12b wird § 12a und in Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und werden die Wörter „bis zu fünf Jahren“ gestrichen.

7. In § 13 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sind auf Antrag wieder einzubürgern, auch wenn sie nach dem zu dem Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Recht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung erworben hätten.“

8. In § 16 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „dies gilt nicht, wenn der Ausländer nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist oder er das Bekenntnis wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht abgeben kann“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 7“ und die Wörter „, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 25 wird aufgehoben.

11. § 27 wird aufgehoben.

12. § 33 wird aufgehoben.

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die die Wörter „und der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Vergangenheit“ durch das Wort „Zukunft“ ersetzt.

14. § 38 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 2 werden vor Wörtern „auf 51 Euro“ die Wörter „sowie für Personen, die sich seit mindestens 15 Jahren in Deutschland aufgehalten und das 54. Lebensjahr vollendet haben,“ vorangestellt.
        bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden den Wörtern „ist gebührenfrei“ die Wörter „und die Einbürgerung von Personen, die sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden oder Studierende an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung sind,“ vorangestellt.
        cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach § 29 Abs. 6 und“ gestrichen und werden die Wörter „sowie die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
        dd) In Satz 5 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.
    b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „51 Euro, für die Beibehaltungsgenehmigung 255 Euro“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 73 Absatz 2c des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gestaltung unserer Einwanderungsgesellschaft, von Einwanderung, gleichberechtigter Teilhabe und Integration aller gehört zu den großen Zukunftsaufgaben. Dieser Gesetzentwurf fügt sich in ein umfassendes Einwanderungskonzept ein, dessen Ausarbeitung die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Austausch mit allen relevanten politischen und gesellschaftlichen Akteuren vorantreiben will (vgl. Antrag für ein modernes Einwanderungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/3915).

1. Zur Mehrstaatigkeit

Vermeintlich prägt der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit das gesamte Staatsangehörigkeitsrecht. Tatsächlich hat dieser Grundsatz nie durchgehend existiert und wurde an vielen Stellen mittlerweile durchbrochen. Über die Notwendigkeit, Mehrstaatigkeit zu verhindern, besteht international kein Konsens.

Das Staatsangehörigkeitsrecht steht der Mehrstaatigkeit von Kindern binationaler Partnerschaften nicht entgegen. Auch Kinder deutscher Eltern, die auf dem Gebiet eines Staates geboren werden, der die Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vermittelt, erwerben iure sanguinis die deutsche Staatsangehörigkeit der Eltern und iure soli die ausländische Staatsangehörigkeit – ohne jemals zwischen diesen Staatsangehörigkeiten wählen zu müssen.

Mittlerweile erfolgt mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, sei es, weil die einbürgerungswilligen Personen bislang Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz waren, sei es, weil der Verzicht auf ihre bisherige Staatsangehörige unmöglich oder unzumutbar ist, sei es, weil im Rahmen der Einbürgerung nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder bei der Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher der Verzicht auf die andere Staatsangehörigkeit nicht verlangt wird.

Die Zulassung von Mehrstaatigkeit ist spätestens seit der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit von 1997 völkerrechtlich unbedenklich. Das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatlern von 1963 mochte einen anderen Schluss nahelegen, ist aber für Deutschland seit 2002 nicht mehr verbindlich. Mehrstaatigkeit ist etwa in Frankreich und im Vereinigten Königreich seit jeher eine Selbstverständlichkeit. Etliche andere Staaten haben sie in den vergangenen Jahren zugelassen (http://focus-migration.hwwi.de/index.php?id=6226).

Es ist daher an der Zeit, den Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zugunsten eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts aufzugeben, das der Lebenswirklichkeit vieler Menschen in einer zunehmend globalisierten und mobilen Welt gerecht wird.

Die generelle Zulassung der Mehrstaatigkeit macht die Abschaffung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionszwangs für im Inland geborene Kinder erforderlich. Insoweit wird auf den Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Geburtsrechts im Staatsangehörigkeitsrecht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/4612) verwiesen.

2. Zur Einbürgerung

Zur Herstellung einer größtmöglichen Kongruenz zwischen der in Deutschland lebenden Bevölkerung und dem wahlberechtigten Staatsvolk, von dem sich die demokratische Legitimität der Staatsgewalt ableitet, bedarf es einer Einbürgerungsoffensive. Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts durch die rot-grüne Koalition im Jahr 1999 war ein entscheidender gesellschaftspolitischer Fortschritt, mit dem das Recht an die Realitäten eines Einwanderungslandes angepasst wurde. Diese Errungenschaften wurden durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 29. August 2007 teilweise wieder zurückgenommen und die Einbürgerung erschwert.

Im Jahr 2013 lebten nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes mehr als 7,6 Millionen Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland. Diese Menschen sind von vielen Möglichkeiten der poli-

tischen Partizipation ausgeschlossen. Sie sind nicht wahl- und abstimmungsberechtigt, sie können nicht verbeamtet werden und das Schöffenamt nicht ausüben. Sie sind beim Familiennachzug strengeren Regeln als die Mehrheit der Bevölkerung unterworfen und genießen weder Ausweisungsschutz noch konsularischen Schutz durch die deutschen Auslandsvertretungen. Auch manche berufsrechtlichen Regelungen knüpfen weiterhin an die Staatsangehörigkeit an. Beschränkte Ausnahmen von dieser Ungleichbehandlung sind nur für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vorgesehen.

Im Jahr 2012 erwarben nach Zahlen des Statistischen Bundesamts nur rund 112 000 Menschen durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Einbürgerungsquote liegt in Deutschland weiterhin deutlich unter dem europäischen Durchschnitt (www.migration-info.de/artikel/2013-12-12/europaeische-union-einbuergerungszahlen-und-rechtslage-vergleich). Das liegt auch daran, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht bei der Einbürgerung auch nach der Reform von 1999 hohe Hürden aufstellt:

– Ein Einbürgerungsanspruch setzt in der Regel einen Voraufenthalt von mindestens acht Jahren voraus, wobei Zeiten, in denen die einbürgerungswillige Person lediglich in Besitz einer Duldung war, nicht berücksichtigt werden.
– Die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts und an die Deutschkenntnisse einbürgerungswilliger Personen bedeuten für manche Personengruppen eine besondere Härte. Insbesondere junge Menschen in der Ausbildung und ältere Menschen werden von einem Einbürgerungsantrag abgehalten, obwohl sie teilweise schon seit vielen Jahren in Deutschland gelebt haben.
– Die Höhe der Einbürgerungsgebühr wirkt für junge Menschen in der Ausbildung sowie für ältere Menschen mit geringem Einkommen abschreckend.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Ermöglichung einer weitgehenden Angleichung von Wohn- und Wahlbevölkerung.

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird zugunsten eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts aufgegeben, das die Lebenswirklichkeit vieler Menschen in einer zunehmend globalisierten und mobilen Welt berücksichtigt.

Die Einbürgerung wird erleichtert. Es wird ein Einbürgerungsanspruch für Menschen, die in Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines vergleichbaren unbefristeten Aufenthaltsrechts sind und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, eingeführt. Damit wird insbesondere die Einbürgerung von früheren „Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern“ auf unbürokratische Weise deutlich erleichtert.

Darüber hinaus wird bei der Anspruchseinbürgerung die Mindestaufenthaltsdauer auf fünf Jahre herabgesetzt; für anerkannte Flüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen wird die Mindestaufenthaltsdauer auf drei Jahre herabgesetzt. Familienangehörige einbürgerungswilliger Personen können früher eingebürgert werden. Einer Ermessenseinbürgerung nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer steht auch schon die geltende Fassung des Gesetzes nicht entgegen. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer werden fortan alle Aufenthaltszeiten, in denen der Betroffene im Besitz eines von deutschen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitels war, berücksichtigt; frühere Aufenthalte in Deutschland sollen berücksichtigt werden.

Die Anspruchseinbürgerung steht fortan allen Personen, die i Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis oder aus anderen Gründen aufenthalts- oder freizügigkeitsberechtigt sind, offen; der bisherige Ausschluss bestimmter Aufenthaltserlaubnisse wird abgeschafft.

Die Sicherung des Lebensunterhalts wird von jungen Menschen, die sich in der Ausbildung befinden, sowie von älteren Menschen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verlangt.

Kenntnisse der deutschen Sprache werden von Menschen, die sie aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter nicht erwerben können, nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verlangt.

Es werden Alternativen zum Einbürgerungstest eingeführt.

Für bestimmte Personengruppen wird die Einbürgerungsgebühr abgeschafft bzw. ermäßigt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

IV. Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Entwurfs sind überwiegend kostenneutral und teilweise kostensparend. Zu Kosteneinsparungen, die nicht genauer quantifiziert werden können, führt insbesondere die Einführung eines Einbürgerungsanspruchs für Menschen, die in Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels sind. Auch die einbürgerungsrechtliche Gleichstellung aller Aufenthaltstitel, die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und die Aufhebung des mit dem Optionszwang verbundenen Verwaltungsverfahrens dürften sich kostensparend auswirken. Diese Einsparungen dürften gegenüber den geringeren Einnahmen, die mit der teilweisen Ermäßigung bzw. Aufhebung der Einbürgerungsgebühr verbunden sind, weit überwiegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Herabsetzung der Frist auf fünf Jahre dient der Vereinheitlichung der Fristen und Aufenthaltsdauer im Staatsangehörigkeitsrecht. In den Fällen, in denen jemand ohne es vertreten zu müssen von den deutschen Behörden als deutscher Staatsangehöriger behandelt wird, soll dieselbe Frist gelten wie bei der Anspruchseinbürgerung (s. Nummer 3 a) aa) aaa)).

Zu Nummer 2 (§ 9)

Mit der Neufassung wird der Zwang, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, beseitigt, der oftmals die größte Hürde bei der Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern von Deutschen darstellt. Lebenspartner werden Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Anspruchseinbürgerung wird erleichtert.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die erforderliche Mindestaufenthaltsdauer bei der Anspruchseinbürgerung wird auf fünf Jahre herabgesetzt. Einer Ermessenseinbürgerung nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer steht auch schon die geltende Fassung des Gesetzes nicht entgegen. Im Aufenthalts- und im Freizügigkeitsrecht ist ein fünfjähriger Aufenthalt als Regelvoraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bzw. die Entstehung eines Daueraufenthaltsrechts vorgesehen. Da Personen, die unbefristet zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt sind, oftmals auch dauerhaft in Deutschland bleiben, ist es sinnvoll, ihnen durch die Einbürgerung die politische Teilhabe vollumfänglich zu ermöglichen.

Aufenthaltszeiten, in denen der einbürgerungswillige Ausländer lediglich im Besitz einer Duldung war, werden Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts gleichgestellt. Denn der Integrationsprozess schreitet unabhängig von der rechtlichen Beurteilung des Aufenthalts während eines tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland voran. Deshalb sollen alle Zeiten, in denen sich ein Ausländer mit einem von deutschen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitel gewöhnlich in Deutschland aufhält, bei der Einbürgerung berücksichtigt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Bislang waren AusländerInnen, die lediglich in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder der Forschung oder einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 22, 23 Absatz 1, 23a, 24 und 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes) waren, von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen. Insbesondere bei den Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen war die Ausschlussregelung inkohärent,

da sie subsidiär geschützte Ausländer gegenüber anerkannten Flüchtlingen entgegen der unionsrechtlichen Tendenz, beide Gruppen gleich zu behandeln, benachteiligte und zwischen Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes differenzierte, obwohl beide Regelungen denselben Zweck verfolgen. Im Aufenthaltsgesetz strebt nun auch die Bundesregierung die Gleichstellung von subsidiär geschützten Personen mit anerkannten Flüchtlingen an (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, Bundestagsdrucksache 18/4097). Fortan soll die Anspruchseinbürgerung für jeden Ausländer, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, in Betracht kommen – unabhängig von dem Zweck für den sie erteilt wurde. Der Aufenthaltserlaubnis sind die Blaue Karte EU und unbefristete Aufenthaltsrechte (Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, Aufenthaltsrechte nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens EU-Türkei sowie das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie ihrer Familienangehörigen) gleichzustellen, da sie mindestens gleichwertige Rechte verleihen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird zugunsten eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts aufgegeben, das die Lebenswirklichkeit vieler Menschen in einer zunehmend globalisierten und mobilen Welt berücksichtigt. Neben emotionalen Bindungen zu mehreren Staaten sprechen auch rechtliche Erwägungen für die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit. Denn nur so können schutzwürdige Interessen einbürgerungswilliger Personen umfassend gewahrt werden, etwa dass infolge der Einbürgerung ihr Besuch bei Freunden und Verwandten im Herkunftsland nicht durch visumsrechtliche Vorschriften erschwert wird oder dass sie nicht in vermögens- und erbrechtlichen Angelegenheiten wegen ihrer nunmehr ausländischen Staatsangehörigkeit benachteiligt werden. Insofern stellt die Zulassung von Mehrstaatigkeit einen Integrationsanreiz dar.

Dem stehen keine durchgreifenden Bedenken gegenüber. Bereits jetzt besitzen viele deutsche Staatsangehörige eine weitere Staatsangehörigkeit. Daraus entstehen allenfalls in Detailfragen rechtliche Probleme, die jedoch bereits jetzt durch völkerrechtliche und gesetzliche Regelungen gelöst sind (http://focus-migration.hwwi.de/index.php?id=6226). Insofern das Internationale Privatrecht an die Staatsangehörigkeit anknüpft, ist die sogenannte effektive Staatsangehörigkeit ausschlaggebend, nämlich diejenige des Staates, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalts hat; ungeachtet dessen knüpft das Internationale Privatrecht in der Europäischen Union – ebenso wie wahlrechtliche Vorschriften – zunehmend an den Wohnort an. Das Risiko einer Doppelbesteuerung ist unerheblich, da nur wenige Staaten ihre Staatsangehörigen im Ausland besteuern und auch in diesen Fällen zahlreiche bi- und multilaterale Abkommen die Doppelbesteuerung ausschließen. Diplomatischer Schutz kann allenfalls gegenüber dem Staat der anderen Staatsangehörigkeit nicht gewährleistet werden. Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit von 1997 regelt die Wehrpflicht von Mehrstaatlern. Zwar haben Mehrstaatler in der Regel das Wahlrecht in mehreren Staaten; daraus entsteht aber keine rechtlich relevante Ungleichbehandlung, da Bezugsrahmen der Wahlgleichheit jeweils der einzelne Staat ist und keine nationale oder internationale Norm die Gleichbehandlung einer Person durch verschiedene Staaten verlangt.

Die vorgeschlagene Regelung führt voraussichtlich zu einer erheblichen Entlastung der Verwaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein Einbürgerungsanspruch für Menschen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines vergleichbaren unbefristeten Aufenthaltsrechts sind und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, eingeführt. Damit wird insbesondere die Einbürgerung von früheren „Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern“ auf unbürokratische Weise deutlich erleichtert, da die Einbürgerungsbehörde an die Prüfung der Voraussetzungen des betreffenden Aufenthaltsrechts durch die Ausländerbehörde gebunden ist. Die Neuregelung dient der Verwirklichung integrationspolitischer Interessen, denn Menschen, die vor der Einbürgerung die Voraussetzungen eines auf Dauer angelegten Aufenthaltsrechts erfüllt haben, können in aller Regel nicht gezwungen werden, Deutschland zu verlassen. Es trägt zur Verwirklichung des Demokratieprinzips bei, dass ihnen die volle Partizipation am politischen Leben ermöglicht wird.

Nur auf die Prüfung, ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, soll auch in diesen Fällen nicht verzichtet werden, da diese Kenntnisse für die Partizipation am politischen Leben in aller Regel unentbehrlich sind. In den meisten Fällen ist der Nachweis von Deutschkenntnissen jedoch schon Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, sodass der Prüfungsaufwand für die Einbürgerungsbehörden gering bleiben dürfte.

Unberührt lässt der Einbürgerungsanspruch die sicherheitsrelevanten Ausschlussgründe des § 11, die unter Umständen auch nach Erlangung des betreffenden Aufenthaltsrechts erfüllt sein können. Solche Gesichtspunkte sind ausweisungsrelevant und können daher der Fortdauer des Aufenthalts des betroffenen Personenkreises entgegenstehen, sodass insofern ein Einbürgerungsanspruch nicht angezeigt erscheint. Soziale Bedürftigkeit, die nach Erlangung des betreffenden Aufenthaltsrechts eintritt, steht der Einbürgerung aufgrund der Neuregelung jedoch nicht entgegen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Das Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 hat die Privilegierung junger Ausländerinnen und Ausländer bei der Lebensunterhaltssicherung zu Unrecht beseitigt. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass junge Menschen die Schule besuchen und eine Berufsausbildung machen, da Bildung ein Grundpfeiler einer funktionierenden Gesellschaft ist. Daher darf jungen Menschen die Einbürgerung nicht verwehrt werden, weil sie wegen des Schulbesuchs oder einer Ausbildung vorübergehend auf den Bezug von Leistungen angewiesen sind. Gleiches gilt schon jetzt für Studierende an Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen, die ihren Lebensunterhalt nach dem Konzept des deutschen Sozialsystems durch den Bezug von Leistungen nach dem BaföG sichern können. Solche Leistungen werden schon jetzt nicht von § 10 Absatz 1 Nummer 3 erfasst.

Junge Menschen, die einen Schulabschluss erworben oder eine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben und anschließend – oftmals vorübergehend – Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, dürfen gegenüber jungen Menschen, die noch keinen Abschluss erlangt haben, nicht schlechtergestellt werden, da ansonsten Anreize entstehen, den Abschluss hinauszuzögern. Dies wird nun bei der Einbürgerung klargestellt.

Die Einbürgerung von Personen, die während ihres langjährigen Aufenthalts über viele Jahre Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben, soll nicht an ihrer oft bescheidenen Rente scheitern. Der Bezug von Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII soll daher für die Einbürgerung unschädlich sein. Ansonsten würde man diesen Personen die volle politische Teilhabe dauerhaft verwehren, da sie aufgrund ihres Alters in der Regel nicht in der Lage sind, an ihrer Einkommenssituation etwas zu ändern.

Die Änderungen werden die Einbürgerungsbehörden voraussichtlich entlasten. In einer Vielzahl der nunmehr ausdrücklich geregelten Fälle dürfte der Leistungsbezug bereits jetzt nicht der Einbürgerung entgegenstehen, da die Betroffenen ihn oftmals nicht zu vertreten haben.

Zu Buchstabe c

Lebenspartner werden Ehegatten gleichgestellt. Familienangehörigen des Ausländers wird ein Regelanspruch („sollen“) auf Miteinbürgerung eingeräumt, wie er bereits für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen besteht (§ 9). Nur in atypischen Fällen besteht der Anspruch nicht. Dies wird etwa der Fall sein, wenn die Betroffenen sich getrennt haben. Die Angabe zum Mindestaufenthalt wird an die Regelung in Nummer 3 a) aa) aaa) angepasst.

Zu Buchstabe d

Nach Artikel 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ist die Einbürgerung dieser schutzbedürftigen Personen zu erleichtern. Daher sollen sie bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch bereits nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland haben. Diese Dauer entspricht der Aufenthaltsdauer, die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte erforderlich ist.

Zu Buchstabe e

Die bisher in Absatz 5 vorgesehenen Ausnahmen von den allgemein geltenden Sprachanforderungen werden in den Absatz 4 aufgenommen. Ferner werden Personen, die bereits im Ruhestand sind oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig sind, von den Sprachanforderungen ausgenommen. Menschen, die oftmals seit vielen Jahren in Deutschland erwerbstätig waren, ist der Spracherwerb nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht zumutbar, zumal viele Betroffene aus einem eher bildungsfernen Umfeld kommen. Dennoch soll es auch ihnen möglich sein, vollumfänglich in den Genuss der staatsbürgerlichen Rechte zu kommen.

Zu Buchstabe f

Mit der deutschen Staatsangehörigkeit gehen politische Teilhaberechte einher, zu deren Wahrnehmung Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung zweckdienlich sind. Bislang wurde zum Nachweis dieser Kenntnisse im Einbürgerungsverfahren in der Regel das Bestehen eines Einbürgerungstests verlangt. Dies greift zu kurz, da zahlreiche AusländerInnen auf anderem Wege diese Kenntnisse erworben haben. Bereits jetzt sehen die – unverbindlichen – vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern in Ziffer 10.1.1.7. vor, dass der Nachweis eines deutschen Schulabschlusses an die Stelle des Einbürgerungstests treten kann. Fortan soll rechtsverbindlich geregelt sein, dass der Schul- oder Hochschulbesuch bzw. eine berufliche Ausbildung in Deutschland den Einbürgerungstest ersetzt. Auch der Abschluss eines Integrationskurses soll fortan als Nachweis ausreichen. Unbenommen ist es den Betroffenen, die Kenntnisse durch sonstige Mittel nachzuweisen. Der Einbürgerungstest soll fortbestehen, da er für manche AusländerInnen eine geringere zeitliche Belastung als der Besuch eines Integrationskurses darstellt. Dies gilt insbesondere für AusländerInnen, die nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind. Diesen Personen soll der freiwillige Besuch eines Vorbereitungskurses, dessen Inhalt dem Orientierungskurs nach § 43 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes entspricht, weiterhin ermöglicht werden.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu den vorstehenden Buchstaben.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Folgeänderung zu Nummer 3 a) aa) ccc).

Zu Nummer 5 (§ 12a)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 12b)

Die Berücksichtigung früherer Aufenthalte bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer im Einbürgerungsverfahren stand bislang im Ermessen der Einbürgerungsbehörde. Da davon auszugehen ist, dass solche Voraufenthalte geeignet sind, einen Bezug des Betroffenen zu Deutschland herzustellen, sollen sie fortan regelmäßig berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Einbürgerung ehemaliger Deutscher und ihrer Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, stand bislang im Ermessen der Einbürgerungsbehörden. Da bei diesen Personen von einem hinreichenden Bezug zu Deutschland auszugehen ist, soll die Einbürgerung fortan regelmäßig erfolgen.

In Satz 2 wird nun gesetzlich geregelt, dass Abkömmlinge von Menschen, denen durch die rassistische und menschenverachtende Gesetzgebung der Nationalsozialisten die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist, auch dann auf Antrag und ohne weitere Voraussetzungen eingebürgert werden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem zum Zeitpunkt ihrer Geburt geltendem Staatsangehörigkeitsrecht nicht durch Abstammung erworben hätten. Begünstigt werden dadurch insbesondere nichteheliche Kinder von Männern und eheliche Kinder von Frauen, die vor der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1953 geboren worden sind, sowie ihre Abkömmlinge. Die Neuregelung entspricht dem Geiste des bereits in Artikel 116 des Grundgesetzes verankerten Einbürgerungsanspruchs, der jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gerade nicht auf die vorgenannten Personengruppen anwendbar ist.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Die Ergänzung befreit Personen von dem ausdrücklichen Bekenntnis zum Grundgesetz, wenn sie es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht abgeben können. Die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Die Änderungen in Absatz 1 sind Folgeänderungen zu Nummern 10 und 11.

Bislang regelte Absatz 2, dass die Rücknahme der erschlichenen Einbürgerung nur zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes des Betroffenen führt, wenn dieses das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies ergibt sich nach diesem Entwurf bereits daraus, dass die Rücknahme nur für die Zukunft gilt (s. Nummer 14). Absatz 3 regelte, dass auch der rückwirkende Verlust der Staatsangehörigkeit auf andere Weise nicht zum Verlust der Staatsangehörigkeit des Kindes führt. Das soll nun in Absatz 2 geregelt werden und auch für die Fälle der behördlichen Vaterschaftsanfechtung gelten, die verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Mehrstaatigkeit soll nicht nur bei der Einbürgerung in Deutschland zugelassen werden, sondern auch bei deutschen Staatsangehörigen, die willentlich eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Denn die Erwägungen, die für die Zulassung von Mehrstaatigkeit sprechen (s. Nummer 1 a) aa) ccc)), sind auch in diesen Fällen zutreffend.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Auch bei der Annahme als Kind spricht nichts dagegen, dass das Kind trotz gesetzlichen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten kann. Denn einerseits hat das Kind erst ab Vollendung des 14. Lebensjahrs einen Einfluss auf die Adoption (§ 1746 BGB); andererseits haben viele Adoptivkinder trotz Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit weiterhin einen Bezug zu Deutschland.

Zu Nummer 12 (§ 33)

Mit dem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 eingefügten § 33 wurde das bis dahin rechtswidrig geführte Register, das insbesondere die Daten eingebürgerter Deutscher erfasst, auf eine rechtliche Grundlage gestellt. In dem Register wird unter anderem die ausländische Herkunft von Menschen gespeichert werden. Dies steht im Widerspruch zu der in Artikel 33 des Grundgesetzes garantierten staatsbürgerlichen Gleichheit aller deutschen Staatsangehörigen und birgt ein erhebliches Missbrauchs- und Diskriminierungspotential. Es gibt kaum nachvollziehbare Gründe für die zentrale Sammlung dieser extrem sensiblen Daten. Das Richtlinienumsetzungsgesetz nennt auch in der Gesetzesbegründung nicht den Zweck der Speicherung. Der Hauptgrund für die Datensammlung dürfte sicherheitspolitischer Natur sein: Die Daten können etwa als Vorrat für künftige Rasterfahndungen dienen. Das Register steht daher einer menschenrechtsorientierten Politik diametral entgegen. Auch im Rahmen der Terrorismusbekämpfung muss jeder Ansatz für eine ethnische, religiöse oder rassische Diskriminierung vermieden werden.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Da der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit keine Wirkung mehr entfaltet, entspricht der Zustand, der aufgrund einer in der Vergangenheit rechtswidrig erteilten Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entstanden ist, dem geltenden Recht, sodass es einer Rücknahme solcher Genehmigungen nicht mehr bedarf.

Zwar ist es nicht zu beanstanden, dass jemand, der die Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung bzw. ein anderes rechtlich zu missbilligendes vorsätzliches Handeln erschlichen hat, nicht auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit vertrauen darf. Die Vermeidung von Staatenlosigkeit liegt jedoch auch in solchen Fällen im öffentlichen Interesse. Daher soll die Rücknahme der erschlichenen Einbürgerung nur möglich sein, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Damit werden fortbestehende völker- und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bestehende Regelung ausgeräumt.

Die Rücknahme der erschlichenen Einbürgerung soll fortan nur Wirkung für die Zukunft entfalten. So wird vermieden, dass die durch Abstammung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit den Kindern des Betroffenen entzogen wird. Der rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist auch aus demokratietheoretischer Perspektive bedenklich, da der Betroffene vor der Rücknahmeentscheidung oftmals bereits von seinen staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch gemacht hat – etwa durch die Teilnahme an Wahlen, durch die Wahrnehmung unionsbürgerlicher Grundfreiheiten oder durch die Ernennung zum Beamten. Die Neuregelung vermeidet hingegen die künstliche Produktion von Wahlfehlern und vergleichbaren Fälle.

Zu Nummer 14 (§ 38)

Junge Menschen, die sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, sowie Studierende an Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen sind künftig von der Einbürgerungsgebühr befreit, da sie für ihre Einbürgerung regelmäßig eine große Hürde darstellt, zugleich aber ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung dieser Personengruppen besteht. Für andere Personengruppen, für die die Gebühr ebenfalls regelmäßig eine große Hürde darstellt, wird sie ermäßigt. Dazu zählen Personen, die sich seit mindestens 15 Jahren in Deutschland aufgehalten und das 54. Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen haben in der Regel einen beträchtlichen Beitrag für die Gestaltung der Gesellschaft geleistet, der es verbietet, sie durch hohe Gebühren von der Einbürgerung abzuschrecken. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses soll die Gebühr verringert oder von der Gebühr abgesehen werden können.

Zu Artikel 2

Bislang setzen die Einbürgerungsbehörden regelmäßig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Kenntnis von Einbürgerungsanträgen anerkannter Flüchtlinge und Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt diese Information regelmäßig zum Anlass, die Flüchtlingseigenschaft der Betroffenen zu überprüfen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zwar zu einer solchen Überprüfung befugt (§ 73 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes), das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht sie hingegen nicht vor. Dennoch bestimmt der bestehende § 73 Absatz 2c des Asylverfahrensgesetzes, dass die Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter im Einbürgerungsverfahren nicht verbindlich ist, solange ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren nicht bestandskräftig durchgeführt worden ist. Diese Regelung verzögert die Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten und hat darüber hinaus eine abschreckende Wirkung auf die betroffenen Personengruppen. Ein derartiger Umgang mit Einbürgerungsanträgen von Flüchtlingen ist weltweit beispiellos und steht in offenem Widerspruch zu Artikel 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Danach ist die Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen nämlich möglichst weitgehend zu erleichtern. Die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft ist nach den Vorschriften über die Einbürgerung nicht erforderlich, da Voraussetzung der Einbürgerung insofern lediglich der Besitz einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis im Zeitpunkt der Antragstellung ist (s. Artikel 1 Nummer 3 d). Deshalb soll § 73 Absatz 2c aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333